



LUDWIG-  
MAXIMILIANS-  
UNIVERSITÄT  
MÜNCHEN

GRUNDKURS ZIVILRECHT  
PROF. DR. STEPHAN LORENZ  
SOMMERSEMESTER 2010



## 2. Hausarbeit (Ausgabe am 26. Mai 2010)

Σπεύδε βραδέως!

Paris kauft in Hephaistos's Online-Shop am 02.01.2010 zu privaten Zwecken ein Radarwarngerät zum Preis von 1.200 Euro, zuzüglich 20 Euro Versandkosten. Das Gerät ist dazu bestimmt, in Kfz eingebaut zu werden. Es erkennt sog. „Radarfallen“ und warnt den Fahrer mit einem akustischen Signal. Damit kann er die Geschwindigkeit reduzieren und so ein Bußgeld und Fahrverbot wegen überhöhter Geschwindigkeit vermeiden.

Hephaistos weist Paris vor dem Kauf darauf hin, dass der Betrieb und das betriebsbereite Mitführen solcher Geräte in Deutschland gesetzlich verboten sind und dass deutsche Gerichte den Kauf von Radarwarngeräten als sittenwidrig betrachten. Auch belehrt Hephaistos den Paris inhaltlich und formell ordnungsgemäß über seine Verbraucherschützenden Widerrufsrechte. Auch seinen übrigen gesetzlichen Informationspflichten kommt er vollständig und ordnungsgemäß nach. Das Gerät wird am 04.01.2010 geliefert. Den Kaufpreis einschl. Versandkosten überweist Paris am gleichen Tag.

Bei einer Autofahrt in der folgenden Woche wird der sonst stets äußerst vorbildlich auf den Straßenverkehr achtende Paris von der schönen Helena, die er am Straßenrand stehen sieht, abgelenkt. Während er davon träumt, sie zu verführen, verursacht er einen Verkehrsunfall mit Totalschaden. Dabei wird auch das mitgeführte Radarwarngerät völlig zerstört.

Am 12.1.2010 widerruft Paris, der die Investition in das teure Gerät ohnehin bereute, den Kauf gegenüber Hephaistos per e-mail.

Paris möchte von Hephaistos Rückzahlung des Kaufpreises einschließlich der gezahlten Versandkosten.

Hephaistos möchte hingegen Wertersatz in Höhe des Kaufpreises, mindestens aber Schadensersatz für das zerstörte Gerät und erklärt insoweit gegenüber Paris die Aufrechnung. Der objektive Wert des Gerätes beträgt lediglich 800 Euro.

Paris wendet sich an die Anwaltskanzlei Ares & Poseidon & Hermes LLP. Er möchte wissen, welche Ansprüche er gegen Hephaistos hat.

### **Bearbeitervermerk:**

Erstellen Sie das Gutachten der Anwaltskanzlei.

Ansprüche auf Nutzungsersatz sowie sachenrechtliche Ansprüche (insbesondere aus den §§ 987 ff. BGB) sind nicht zu prüfen.

Die Hausarbeit darf einschließlich der Fußnoten 20 einseitig beschriebene Seiten nicht überschreiten (Zeilenabstand 1,5 Zeilen, Korrekturrand mind. 5 cm rechts, Schriftgröße 12, Schriftart „Times New Roman“ oder „Arial“ mit normaler Laufweite). Inhaltsverzeichnis und Literaturverzeichnis werden auf die Seitenobergrenze *nicht* angerechnet. Die Abgabe hat bis **spätestens 28.6.2010** bei der **Bibliotheksaufsicht des Instituts für Internationales Recht, Veterinärstr. 5, 1. Stock (Öffnungszeiten 10 – 18 Uhr)** zu erfolgen. Bei Übersendung der Arbeit durch die Post an Prof. Dr. Stephan Lorenz, Institut für Internationales Recht - Rechtsvergleichung, Veterinärstr. 5, 80539 München, gilt der **Poststempel des 26.6.2010**.

Hinsichtlich der Formalia einer juristischen Hausarbeit wird auf einschlägige Publikationen, wie etwa *Dietrich*, Jura 1998, 142 ff; *Jaroschek*, JABl 1997, 313 ff; *Rollmann*, JuS 1988, 42 ff, *Jahn* JA 2002, 481 ff und das auf der Webseite des Lehrstuhls abrufbare Merkblatt ([www.stephan-lorenz.de/info/Merkblatt.htm](http://www.stephan-lorenz.de/info/Merkblatt.htm)) verwiesen.